organe ist. Gemäß § 91, Abs. 1 StPO haben Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen das Recht, gegen betreffende Maßnahme der Untersuchungsorgane beim Staatsaniede walt Beschwerde einzulegen. Das Gesetz legt damit eindeutig fest, derartige Beschwerden nur der Staatsanwalt zu bearbeiten hat, unabhänob diese beim Untersuchungsorgan oder beim Staatsanwalt davon, eingehen. Beschwerden. die nicht beim Staatsanwalt eingelegt sind ihm deshalb mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich übergeben, auch wenn ihnen bereits abgeholfen wurde. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden (§ 91, Abs. 2 StPO). Ist die Beschwerde berechtigt, so sorgt er dafür, daß dem Beschwerdeführer zu seinem Rechte verholten wird. Er hat dem Untersuchungsorgan in diesem Falle eine entsprechende Weisung zu erteilen (§91, Abs. 2 StPO). Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten, jedoch kann der Staatsanwalt in notwendigen Fällen die Aussetzung der Maßnahme, wegen derer die Beschwerde erhoben wurde, anordnen (§ 91, Abs. 3 StPO).

Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt (§ 91, Abs. 1 StPO), wobei die gleichen Grundsätze wie bezüglich der Behandlung von Beschwerden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane gelten.

3. Das Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

3.1. Die Anlässe zur Vornahme von Untersuchungen; die Grundsätze der Entgegennahme von Strafanzeigen

Strafsachen werden Untersuchungen in durch eigene der Untersuchungsorgane, Aufträge des Staatsanwalts oder Anzeigen und staatlicher Organe, gesellschaftlicher Mitteilungen Organisationen Bürger ausgelöst (§92 StPO). Gemäß §95, Abs. 1 StPO sind der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane verpflichtet, *jede* Anzeige entgegenzunehmen und dahingehend zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Handelt es sich um einen eindeutig zivil-, staatsrechtlichen oder ähnlichen Sachverhalt, der schon seiner Natur nach niemals zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder zur Abgabe an ein gesellschaftliches Gericht führen kann, ist das entsprechende Organ jedoch verpflichtet, dem Anzeigenden Rat und Unterstützung zu gewähren. Der Sachverhalt ist formlos im Tätigkeits- oder Nachweisbuch zu vermerken, damit geprüft werden kann, ob die Abweisung der Anzeige zu Recht erfolgte. Betrifft die Mitteilung eine E i n g a b e , sind die Angaben formlos zu protokollieren und entsprechend ihrem Inhalt entweder durch das die Mitteilung entgegenehmende Organ (z. B. die Volkspolizei) selbst zu bearbeiten oder an das zuständige staatliche oder gesellschaftliche Organ weiterzuleiten; etwa wenn Mißstände oder andere Unzulänglichkeiten in Betrieoder anderen Einrichtungen mitgeteilt werden. In diesem Falle dem Mitteilenden die Entscheidung unter Hinweis auf die Gründe bekanntzugeben. Werden Ordnungswidrigkeiten oder Verfehl u n g e n zur Anzeige gebracht, so ist in gleicher Weise zu verfahren.